

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 0055/2019 (VWD)

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Setzt die Ausgleichskasse ihr Leitbild auch um? (27.03.2019)

«Wir stellen die Anliegen der Kundschaft ins Zentrum unseres Handelns.

Unsere Kundschaft ist die Bevölkerung in ihrer ganzen Vielfalt. Ausgehend von den Kundenbedürfnissen pflegen wir einen freundlichen und zuvorkommenden Kontakt, nutzen die Gelegenheit zu Gesprächen und gewährleisten umfassende, verständliche Informationen über unsere Wirkungsbereiche.»

Soweit das Leitbild der Ausgleichskasse Solothurn. Die Praxis präsentiert sich offensichtlich anders. Zahlreiche Versicherte beklagen sich über das Verhalten, über Methoden und über unzureichende Informationen der Versicherung, insbesondere bei der **Ergänzungsleistung EL**.

Allein schon die Formulare sind nicht mehr zeitgemäss und nicht leserfreundlich formuliert. Sie sind für den Grossteil der Kundschaft schwer verständlich und müssen oft noch von Hand ausgefüllt werden. Verfügungen umfassen oft mehrere Seiten, auch wenn nur eine Zahl und in der Folge das Total ändert. Die geänderten Werte müssen mittels Vergleichs mit der vorangegangenen Verfügung herausgesucht werden. Mit heutigen Mitteln wäre es einfach, auch den bisherigen Wert anzugeben. E-Government würde die Arbeit der Kasse, der Versicherten und der Beistände erleichtern.

Es kommt der Verdacht auf, dass nicht die Kundschaft im Zentrum des Handelns der AK steht, sondern die eigenen Vorteile. Berichte von Beiständen zeigen, dass Fehler der AK rückwirkend korrigiert werden, die Kundschaft sich aber alle Rechte verwirkt, wenn eine Frist nicht eingehalten werden kann.

Zudem bestehen teilweise ungerechtfertigte Regeln, welche aber auf Bundesebene erlassen wurden. Dazu zwei Beispiele: Personen, welche über eine private Rentenversicherung verfügen, fahren schlechter als Personen ohne Versicherung. Grund ist der Rückkaufswert der Versicherung, welcher als Vermögen aufgerechnet wird und damit einen Vermögensverzehr auslöst. Oder der Eigenmietwert eines Hauses bzw. einer Wohnung wird als Einkommen aufgerechnet, auch wenn die Wohnung leer steht, weil ein Heimeintritt notwendig wurde. Wenn schon Steuerrecht für die Berechnung von Einkommen und Vermögen angewandt wird, dann müssten konsequenterweise auch die Abzugsmöglichkeiten und die Freigrenzen des Steuerrechts übernommen werden.

Bei Differenzen zwischen der AK und Versicherten wird immer auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen. Wenn aber auch der Einspracheentscheid bestritten wird, dann bleibt nur noch der Weg über die Gerichte. Zahlreiche Versicherte meiden aber diesen Schritt, weil sie das Prozessrisiko fürchten und keinesfalls sichergestellt ist, dass die Kosten von der unentgeltlichen Rechtspflege übernommen werden.

Eine weitere Problematik zeigt sich bei der Wohnungsmiete für EL Bezüger. Die monatlichen Maximalbeträge sehen 1100 Franken für Alleinstehende und 1250 Franken für Ehepaare vor. Die Mietzinsmaxima wurden seit 2001 nicht mehr angepasst – obwohl die durchschnittlichen Mieten seither um über 20 Prozent gestiegen sind. Der Bundesrat sowie der Ständerat haben eine Anpassung der Mietzinsmaxima vorgeschlagen. Am 10. September 2018 hat auch der Nationalrat diesem Vorschlag zugestimmt – das stimmt hoffnungsvoll. Einzelne Kantone haben reagiert. Nach Rücksprache mit der Steuerverwaltung Graubünden können dort Bezüger von Ergänzungsleistungen von der Steuerpflicht befreit werden. So ist es ihnen möglich, eine

Nullveranlagung zu verlangen, die gewährt wird, wenn das Vermögen für Alleinstehende Fr. 25'000 und für Ehepaare Fr. 40'000 nicht übersteigt. Die Nullveranlagung ist technisch ein vorweggenommener Steuererlass, womit das Verfahren wesentlich vereinfacht werden kann.

Aufgrund dieser unerfreulichen Situation stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Erwartungen an das Leitbild und welchen Nutzen sieht der Regierungsrat im Leitbild der Ausgleichskasse? Was unternimmt der Regierungsrat, damit das Leitbild der Ausgleichskasse tatsächlich umgesetzt wird?
2. Wann wird e-Government auch in der Zusammenarbeit zwischen der AK und der privaten «Kundschaft» eingeführt?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Information der (potentiellen) Bezüger und Bezügerinnen von EL klarer und nachvollziehbarer zu gestalten?
4. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat, um die ungerechtfertigten Bundesvorgaben zu korrigieren?
5. Sind die Rechte der Versicherten in den Augen des Regierungsrates ausreichend geschützt? Wenn nein, wie können die Rechte der Versicherten besser geschützt werden?
6. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, EL Bezügerinnen und Bezüger steuerlich zu befreien resp. ihnen analog des Kantons Graubünden eine Nullveranlagung zu gewähren?
7. Können EL Bezüger und Bezügerinnen im Kanton Solothurn den Teil der Miete, der über den monatlichen Maximalbeträgen liegt, von der Steuer abziehen? Wenn nein, sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, diese z.B. analog dem Kanton Graubünden anzupassen?
8. Selbst bei klaren Verhältnissen (z.B. bei Heimbewohnenden mit EL und ohne Vermögen) müssen für die steuerliche Veranlagung jeweils sämtliche Dokumente ausgefüllt und belegt werden. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit durch einfachere Verfahren die Arbeit der Sozialämter, der Versicherten und der Beistände zu minimieren?

Begründung 27.03.2019: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Franziska Roth, 2. Franziska Rohner, 3. Markus Baumann, Markus Ammann, Simon Bürki, Simon Esslinger, Simon Gomm, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Karin Kälin, Angela Kummer, Thomas Marbet, Mara Moser, Stefan Oser, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Urs von Lerber, Marianne Wyss, Nicole Wyss (21)